

An alle
direktzahlungsberechtigten Betriebe

Direktwahl 041 819 15 12
E-Mail armin.meyer@sz.ch
Datum: 5. November 2020

Wichtige Informationen zur Hauptzahlung 2020

Sehr geehrte Landwirtinnen und Landwirte

Zur Hauptzahlung für das Jahr 2020 informieren wir Sie über die nachfolgenden Punkte:

1. Hinweise zur Abrechnung

1.1 Details zur Abrechnung sind in Agriportal hinterlegt

Seit diesem Jahr sind die Details zu den Zahlungen in agriPortal hinterlegt und können jederzeit eingesehen werden. Aus diesem Grund werden wir keine Details zu den Zahlungen in Papierform mehr verschicken. Zur Hauptzahlung erhalten Sie nur noch die Ankündigung der Zahlung mit dem Gesamtbetrag der Überweisung. Bitte prüfen Sie die Details der Zahlung in agriPortal. Der Zugang ist folgendermassen: Anmelden mit Ihren Zugangsdaten auf www.agate.ch -> Kant. Datenerhebung SZ -> Meine Dokumente -> Dokumentenverwaltung öffnen -> 2020 Zahlungen.

Ab 2021 werden wir die Ankündigung der Akonto- und Hauptzahlung nur noch per Mail vornehmen, sofern eine Mailadresse in unserem System hinterlegt ist. Falls Sie die Ankündigung zwingend per Post erhalten möchten, müssen Sie uns dies unbedingt melden. Bitte achten Sie darauf, dass nur Sie oder Personen, die auch die Beitragsdaten einsehen dürfen, die Zugangsdaten zu AGATE kennen. Es ist zudem wichtig, dass nur Sie oder Ihnen vertraute Personen die Mailinformationen erhalten. Nur so können Sie sichergehen, dass keine vertraulichen Daten in die Hände von nicht befugten Personen geraten. Prüfen Sie immer auch ihren Spam- oder Junk- Ordner. Es kann sein, dass unser Mail fälschlicherweise dort gelandet ist. Um dies zu verhindern, müssen Sie die Filterregeln Ihres Mailbrowsers anpassen oder unsere Absender-Adresse afl@sz.ch als vertraulich hinterlegen.

1.2 Flächendaten im agriPortal einsehbar

Über agriPortal haben Sie auch jederzeit Zugang zu den Flächen und Nutzungen auf agriGIS. Sie können also prüfen, ob die richtige Nutzung auf den jeweiligen Parzellen erfasst sind. Insbesondere im Ackerbau stellen wir gelegentlich fest, dass die Ackerkulturen nicht auf der Parzelle erfasst sind, auf der die Kultur im entsprechenden Jahr auch angebaut ist. Prüfen Sie also in agriGIS, dass die richtige Nutzung auf der entsprechenden Fläche erfasst ist.

Zugang: Anmelden mit Ihren Zugangsdaten auf www.agate.ch -> Kant. Datenerhebung SZ -> Meine Daten -> Flächen -> Flächendaten.

Klicken Sie auf das +, damit die Nutzungen sichtbar werden und anschliessend auf das Symbol Weltkugel (ganz rechts), damit die Fläche auf dem Luftbild in agriGIS sichtbar wird.

1.3 Landschaftsqualitätsbeiträge (LOB)

Da der Bund die LQ-Beiträge pro Kanton begrenzt hat, müssen die Ansätze für den Grundbeitrag auf Fr. 300.00 pro Betrieb und für die Massnahmen "L3-gestaffelter Futterbau" auf Fr. 130.00 pro ha festgelegt werden, insbesondere da wir von den Sömmerungsbetrieben noch nicht alle definitiven Angaben zur Verfügung haben. Mit der Schlusszahlung werden wir allfällige Restbeträge nachzahlen.

Bei den Betrieben, welche Neupflanzungen angemeldet haben, werden bei den kantonalen Beiträgen die entsprechende Anzahl Neupflanzungen abgezogen, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Der Abzug ist auf der Abrechnung unter Korrekturen und Kürzungen Kantonale Beiträge „Neupflanzung Hochstammbäume“ aufgeführt.

1.4 Bereinigung Walddaten

In der Gemeinde Arth haben wir bis zur Akontozahlung betreffend Waldabgrenzung vom Amt für Wald und Naturgefahren zu allfälligen Differenzen die definitiven Entscheide erhalten. In der Abrechnung sind allfällige Nachzahlungen respektive Rückforderungen der Jahre 2016, 2017, 2018 und 2019 unter Übertrag Vorjahr aufgeführt und mit der Hauptzahlung 2020 verrechnet. Damit sind die Walddaten aller Gemeinden definitiv bereinigt.

1.6 Hauptzahlung und Schlusszahlung

Die Direktzahlungen werden, wie schon in den Vorjahren, in 3 Raten ausbezahlt. Die erste *Akontozahlung* erfolgte Mitte Jahr. Die aktuelle *Hauptzahlung* wird am 5. November 2020 ausbezahlt. Mitte Dezember erfolgt die *Schlusszahlung* mit dem Übergangsbeitrag und den Beiträgen an die Sömmerungsbetriebe. Die Schlusszahlung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Sie haben somit im Dezember die Möglichkeit, allenfalls gegen die Beitragsberechnung Einsprache zu erheben. Einzelne Beitragsmassnahmen werden erst in den Folgejahren kontrolliert. Sollte die Kontrolle ergeben, dass die Bedingungen 2020 nicht erfüllt waren, müssen zu Unrecht bezogene Beiträge zurückgefordert resp. verrechnet werden.

2. Betriebsstrukturdatenerhebung 2021

Die Strukturdatenerhebung (Viehzählung) wird auch 2021 anfangs Februar durchgeführt. Bitte melden Sie uns allfällige Bewirtschafterwechsel bis Ende Dezember 2020, damit wir die Unterlagen der Strukturdatenerhebung dem richtigen Bewirtschafter zustellen können (Formular Bewirtschafterwechsel abrufbar unter: AGATE -> Kant. Datenerhebung SZ -> meine Daten -> Betrieb -> Betriebsaufgabe & Wechsel Bewirtschafter/in) oder kontaktieren Sie die gebietsverantwortliche Sachperson.

3. Übrige Hinweise

3.1 Kontrollen Gewässerschutz

Die Gewässerschutzkontrollen werden auch im nächsten Jahr, wie bereits in diesem Jahr im Rahmen der ordentlichen ÖLN-Kontrollen durchgeführt. Gemäss Kontrollkonzept werden kritische Punkte im baulichen Gewässerschutz, Risiken im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, Düngern und Treibstoffen sowie diffuse Einträge überprüft. Das Merkblatt mit den Kontrollschwerpunkten finden Sie auf unserer Webseite (www.sz.ch/Landwirtschaft -> Downloads – Stofflicher Gewässerschutz – Merkblatt Gewässerschutz).

3.2 Flexinet während der Weidepause und im Winter abräumen

Elektrifizierte Weidenetze (z. B. Flexinet) werden als temporäre, einfach versetzbare Zäune vor allem für Kleinvieh eingesetzt. Die einfache Auf- und Abbaubarkeit der Weidenetze erlaubt deren rasche Entfernung, wenn der Zaun nicht mehr benötigt wird. Wir bitten Sie dringend, wegen Strangulierungsgefahr der Wildtiere, diese Zäune bei Nichtgebrauch von mehr als 3 Tagen zu entfernen.

3.3 Wildschaden richtig melden

Auf Wunsch der Abteilung Jagd und Wildtiere informieren wir, wie die Meldung von Wildschäden zu erfolgen hat, damit eine Entschädigung beansprucht werden kann. Der Wildschaden muss unmittelbar nach der Feststellung dem ortszuständigen Wildhüter gemeldet werden. Der Schaden wird anhand des Leitfadens „Entschädigungsansätze“ der Abteilung Jagd begutachtet (www.sz.ch -> Umwelt, Natur, Landschaft -> Jagd -> Jagd- und Wildschutzverordnung (JWV) §65). Bis zu diesem Zeitpunkt sind jegliche Arbeiten am Standort zu unterlassen.

3.4 Sonstiges

An dieser Stelle möchten wir Sie auch auf unsere Homepage www.sz.ch/landwirtschaft hinweisen. Nutzen Sie die Winterzeit für eine Weiterbildung. Das Kursangebot der Abteilung Beratung und Weiterbildung finden Sie im Kurskalender oder im Internet.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen gedient zu haben und wünschen Ihnen einen schönen Spätherbst und viel Glück in Haus und Stall.

Mit freundlichen Grüßen
Amt für Landwirtschaft des Kantons Schwyz



Mario Bürgler, Vorsteher



Armin Meyer, Abteilungsleiter